

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 folgende

## **FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG** **für den städtischen Friedhof Hollabrunn** beschlossen

### § 1

#### **Arten der Friedhofsgebühren**

Grabstellengebühren  
Verlängerungsgebühren  
Beerdigungsgebühren  
Enterdigungsgebühren  
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)  
Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

#### **Grabstellengebühren**

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, Urnenstelenplätzen, Urnennischen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Gruften) beträgt für

#### a) Erdgrabstellen:

für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	110,--
für bis zu 3 Urnen	€	160,--
für bis zu 6 Urnen	€	230,--
für Einzelgräber für 1 Kind und Urnen	€	130,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	230,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	960,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	870,--

#### b) sonstige Grabstellen:

Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	230,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	1.080,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	1.260,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	5.040,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	6.360,--

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

#### a) Erdgrabstellen:

für 1 Urne (Urnenplatz „Friedwald“)	€	90,--
für bis zu 3 Urnen	€	130,--
für bis zu 6 Urnen	€	200,--
für Einzelgräber für 1 Kinder und Urnen	€	110,--
für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	180,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen an der Friedhofsmauer	€	870,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen in den übrigen Gräberfeldern	€	760,--

#### b) sonstige Grabstellen:

Urnenstelenplatz bis zu 4 Urnen	€	200,--
Urnennische bis zu 4 Urnen	€	960,--
Gruft für 1 Leiche und Urnen	€	400,--
Gruft für bis 4 Leichen und Urnen	€	1.270,--
Gruft für bis 8 Leichen und Urnen	€	1.700,--

**§ 4**  
**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	450,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	150,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	1.050,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	750,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1  
mit Kunststeinbelag um € 580,--  
mit Natursteinbelag um € 610,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 260,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 145,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--.

**§ 5**  
**Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6**  
**Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 36,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 155,--.

**§ 7**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



  
KommR Ing. Alfred Babinsky  
Bürgermeister

angeschlagen am: 12.12.2024

abgenommen am:

# KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hollabrunn hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 auf Grund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007 folgende

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für die Friedhöfe der Katastralgemeinden

**Breitenwaida**                      **Eggendorf**                      **Enzersdorf**  
**Oberfellabrunn**                      **Sonnberg**                      **Weyerburg**

beschlossen

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Grabstellengebühren  
Verlängerungsgebühren  
Beerdigungsgebühren  
Enterdigungsgebühren  
Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)  
Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	170,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	530,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	370,--

b) sonstige Grabstellen:

Urnennischen bis zu 4 Urnen	€	1.080,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	3.000,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	3.720,--

### § 3

#### Verlängerungsgebühren

Die Verlängerungsgebühr für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

für Einzelgräber für 1 Leiche und Urnen	€	130,--
für Familiengräber für 4 Leichen und Urnen	€	440,--
für Familiengräber für 2 Leichen und Urnen	€	290,--

b) sonstige Grabstellen:

Urnennischen bis zu 4 Urnen	€	960,--
Gruft bis 4 Leichen und Urnen	€	750,--
Gruft bis 8 Leichen und Urnen	€	1.020,--



**§ 4**  
**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr beträgt bei

Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€	450,--
Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab, Urnenstele oder Urnennische	€	150,--
Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€	1.050,--
Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€	750,--

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern in Erdgräbern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1  
mit Kunststeinbelag um € 580,--  
mit Natursteinbelag um € 610,--

(4) Bei Beerdigungen an Samstagen in einem Erdgrab und bei Beisetzungen einer Leiche in einer Gruft erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 260,--, bei der Beerdigung oder Beisetzung einer Urne um € 145,--

(5) Ist bei einer Beerdigung die Tieferlegung von Leichen erforderlich, erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 210,--.

**§ 5**  
**Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§19 Abs.1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

**§ 6**  
**Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**


(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt je angefangenen Tag € 36,--.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt je angefangenen Tag € 80,--.

**§ 7**  
**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



  
KommR Ing. Alfred Babinsky  
Bürgermeister

angeschlagen am: 12.12.2024

abgenommen am: